



**Anlage 7b zum Antrag auf GAMES BW Förderung gemäß  
der Richtlinie für die Förderung von Games in  
Baden-Württemberg vom 01.07.2020**

## **SCHWIERIGES WERK I GAMES**

### **BEGRÜNDUNG ZUR ANERKENNUNG ALS „SCHWIERIGES WERK“**

Der Begriff „Schwierige Werke“ im Kontext dieser Förderung bezieht sich nicht auf den Schwierigkeitsgrad des Spiels oder die Komplexität der Entwicklung, sondern auf überdurchschnittlich hohe Risiken bezüglich einer wirtschaftlich erfolgreichen Verwertung.

Bitte erläutern Sie näher, in wie weit Sie in die von Ihnen gewählte Kategorie gehören in einer separaten Anlage.

#### **1. Erst- und Zweitwerke von Unternehmen**

Spiele, die ohne Gewinnerzielungsabsicht entstanden, werden dabei nicht mitgezählt (z.B. im Rahmen des Studiums/ der Ausbildung oder als Hobbyprojekt entstandene Spiele), da sie nicht geeignet sind, notwendige Markterfahrungen zu sammeln

#### **2. Neuausrichtung des Unternehmens**

Werke von Unternehmen, die der Neuausrichtung des Unternehmens bzw. Werkportfolios dienen, sofern das jeweilige Unternehmen weniger als 5 Jahre existiert

#### **3. Innovationscharakter**

Spiele mit hohem technischen, gestalterischen (künstlerischen) oder spieltechnischen Innovationscharakter

#### **4. Pädagogisch wertvolle Spiele**

Pädagogisch wertvolle Spiele, die sich primär an Kinder oder Jugendliche richten

#### **5. Seroius Games**

Spiele, die nicht primär oder ausschließlich der Unterhaltung dienen, sondern ein anderes Anliegen haben, z.B. Lernspiele, Gesundheits-/Therapiespiele (reine B2B-Spiele z.B. für die Fortbildung im Unternehmen gehören nicht dazu)

#### **6. Sonstige Werke**

Wenn im Einzelfall plausibel dargelegt werden kann, dass ein besonders hohes Marktrisiko besteht und auch Fremdkapitalgeber nicht bereit sind dieses Risiko zu übernehmen.

Ort/Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Anmerkung zu 1. und 2.:

Bei von Industrieveteranen neu gegründeten Unternehmen, bei denen die zentralen Mitarbeiter bereits langjährige Erfahrungen sammeln konnten, gelten Erst- und Zweitwerke sowie Werke zur Neuausrichtung nicht als „schwierige Werke“. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn im Einzelfall plausibel dargelegt wird, dass bei einer Neuausrichtung dennoch von einem „schwierigen Werk“ ausgegangen werden kann.